

Essener Verkehrs-AG 45116 Essen

Herrn
Minister Kurt Bodewig
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen BMVBW
Dienstgebäude
Invalidenstraße 44
D-10115 Berlin

Essener Verkehrs-AG
Zweigertstraße 34
45130 Essen

Der Betriebsrat

Sekretariat
Telefon: 0201/826-1506
Telefax: 0201/826-4005
Internet: www.evag.de

Anfahrt:
Linie 106 bis Zweigertstraße
Linien U11, 101, 107
bis Rüttenscheider Stern
Linien 160/161
bis Landgericht

Anwendbarkeit des § 6.3 FPersV

Sehr geehrter Herr Minister Bodewig

da der Leiter des Unternehmensbereiches Fahrbetrieb der EVAG die eindeutigen Antworten der Minister Dr. Friedhelm Repnik (Sozialministerium Baden-Württemberg) und Harald Schartau (Ministerium für Arbeit und Soziales Nordrhein-Westfalen) als deren Meinung abtut und lediglich eine Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums als verbindlich anerkennen würde, wende ich mich nun an Sie mit der Bitte um möglichst umgehende Beantwortung der folgenden Frage.

Bitte teilen Sie uns mit, ob die Ziffern 1 und 2 des § 6.3 FPersV beliebig kombinierbar sind, wenn lediglich das Kriterium **"beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als 3 km"** zutrifft.

Unserer Auffassung nach zeigt schon die äußerliche Trennung von Nr. 1 und Nr. 2 durch einen Punkt, dass der Ordnungsgeber die Nr. 2 nicht als weitere Alternative zu Nr. 1 ausgestalten wollte.

Weiterhin sind wir der Auffassung, dass in Nr. 1 und Nr. 2 des § 6.3 FPersV sich gegenseitig ausschließende Kriterien festgelegt sind, nach denen von Absatz 1 Nr. 2 abgewichen werden darf, so dass sich eine beliebige „sowohl wie auch“ Anwendbarkeit verbietet.

Können Sie unsere Auffassung bestätigen oder uns mitteilen, was ggf. dagegen spricht.

Auf meine gleichlautende Anfrage vom 21.11.2000 an Herrn Minister Dr. Repnik im Sozialministerium Baden-Württemberg wurde mir im Auftrag des Ministers durch Herrn Engelhardt am 21.12.2000, vorbehaltlich künftiger Rechtsänderung, folgende Antwort mitgeteilt:
"Die Regelungen über Lenkzeitunterbrechungen bei einer Linienlänge bis 50 km unter Nr. 1. und Nr. 2. des § 6 Abs. 3 FPersV sind nicht beliebig kombinierbar. Sie schließen sich gegenseitig aus. Als Kriterium, welche der beiden Vorschriften anzuwenden ist, ist ausschließlich der Haltestellenabstand (Linienlänge geteilt durch Anzahl der Haltestellen, ohne Ausgangshaltestelle) maßgeblich."

Datum
16.03.2001

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
no/tö

Es schreibt Ihnen
Peter Nowacki

Zimmer

Vorsitzender:
Siegfried Voß
Telefon 0201/826-1503

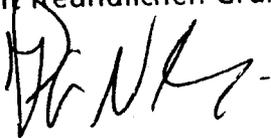
Stellvertreter:
Walter Neumann
Telefon: 0201/826-1504

Geschäftsführung:
Peter Nowacki
Telefon: 0201/826-1505

In diesem Sinne lautete die Antwort, im Auftrag des Herrn Ministers Harald Schartau des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 13. Februar 2001 auf die gleiche Frage: **"Demgemäß besteht bei der rechtlichen Auslegung der Vorschriften kein Unterschied unter den Bundesländern. Insoweit besteht auch kein Dissens zu der von Ihnen ausschnittsweise zitierten Antwort des Sozialministeriums Baden-Württemberg."**

Wird der Verordnungstext von Ihnen, Herr Minister Bodewig, ebenso interpretiert oder besteht eine Differenz in der Auslegung, so zumindest die heimliche Hoffnung des o.a. Leiters, zwischen den Landesministerien und dem Bundesministerium?

In der Hoffnung auf eine baldige Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



- Peter Nowacki -



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Betriebsrat der
Essener Verkehrs-AG
Herrn Peter Nowacki
Zweigertstraße 34

45130 Essen

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 53 57

2. April 2001

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 35/36.73.09/5 E 01

Unterbrechung der Lenkzeiten im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis 50 km

Ihr Schreiben vom 16. März 2001 - no/tö -

Sehr geehrter Herr Nowacki,

Herr Minister Bodewig dankt Ihnen für Ihr Schreiben. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

§ 6 Abs. 3 Fahrpersonalverordnung enthält eine Sonderregelung für die Unterbrechung der Lenkzeit im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km. Fahrer dieser Kraftomnibusse sind von den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85 aufgrund des Art. 4 Nr. 3 ausgenommen. Für sie gelten die in § 6 Abs. 3 Fahrpersonalverordnung enthaltenen Regelungen. Ob § 6 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Fahrpersonalverordnung anzuwenden ist, hängt von dem durchschnittlichen Haltestellenstand (mehr oder nicht mehr als 3 km) ab. Die Vorschriften gehen von unterschiedlichen Voraussetzungen aus und schließen sich gegenseitig aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vogt

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29
Telex: 885 700 bmyd

Bundeskasse Berlin
Kto-Nr: 100 010 39 LZB Berlin
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln
(BLZ 370 100 50)